



# Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



## Information zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)

### Erziehungsbeauftragte Person

Das Jugendschutzgesetz gibt Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, volljährige Personen, mit der Beaufsichtigung ihres Kindes oder Jugendlichen zu beauftragen.

Durch diese Regelung werden für Kinder und Jugendliche, die sich in Begleitung einer „erziehungsbeauftragten Person“ befinden, bestimmte zeitliche Begrenzungen, bei einem Besuch von Gaststätten (§ 4 JuSchG) und öffentlichen Tanz- oder Filmveranstaltungen (§§ 5, 11 JuSchG) aufgehoben. Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, oder in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist Kindern und Jugendlichen jedoch ausnahmslos nicht gestattet (§ 4 Abs. 3 JuSchG).

Nach dem Gesetz kann **jede Person über 18 Jahren**, aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnehmen, oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut, „erziehungsbeauftragte Person“ sein.

### Eine wirksame Erziehungsbeauftragung liegt unter folgenden Voraussetzungen

**VOR:** (<http://www.stmas.bayern.de/jugend/jugendschutz/oeffentlich.php#more>):

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Zwischen den Eltern bzw. der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall tatsächlich getroffen worden sein, mit der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird. Die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Personen.
- Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen. Dies ist nicht der Fall bei einem unvollständig ausgefüllten Vordruck, der zwar von einem Personensorgeberechtigten unterschrieben wurde, ohne dass aber die erziehungsbeauftragte Person namentlich bekannt ist. Bloße "Blanko"-Antragsformulare, mit denen sich die Jugendlichen letztlich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen damit keinesfalls für eine wirksame Beauftragung aus.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht anwesend ist oder in Folge Alkohol- oder Drogenkonsums nicht mehr in der Lage ist, die Aufsichtspflichten zu übernehmen.

- Bei einem dauerhaften Aufenthalt der erziehungsbeauftragten Person in einem andern Raum, ist sie nicht in der Lage, den ihr übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Die Erziehungsbeauftragung ist unwirksam.
- Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als "erziehungsbeauftragte Person" ist nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt.
- Personen, die sich als Jugendleiter ausweisen, sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person, wenn sie in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Gaststätte oder Veranstaltung besuchen. In anderen Fällen ist auch für Jugendleiter eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig.
- Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen. So wird z. B. ein Elternteil bei einem Konzert mit Sitzplätzen mehr Jugendliche beaufsichtigen können als bei einem Besuch in einer großen, eventuell sogar auf mehrere Bereiche oder Ebenen aufgeteilten Diskothek.

### **Empfehlungen für Eltern:**

- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen und zu erfüllen. Sie müssen vorab entscheiden, ob die erziehungsbeauftragte Person in der Lage ist, dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen zu setzen. Dies bedeutet, sie muss dafür Sorge tragen, dass Kinder unter 16 Jahren keinen Alkohol und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke konsumieren. Ebenso zählt dazu, darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht rauchen und zu gewährleisten, dass das Kind bzw. der Jugendliche sicher nach Hause kommt.
- Bei volljährigen Partnern oder Partnerinnen einer minderjährigen Person ist die Erziehungsbeauftragung fraglich. In Beziehungen besteht grundsätzlich ein partnerschaftliches Verhältnis, bei dem notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person.
- Sie sollten mit der erziehungsbeauftragten Person klare Absprachen und Vereinbarungen treffen. Trotz Erziehungsbeauftragung bleibt die Verantwortung weiterhin bei Ihnen.
- Blanko-Unterschriften von Eltern mit nachträglicher Eintragung volljähriger Personen sind keine gesetzlich gültige Erziehungsbeauftragungen!

### **Hinweise für VeranstalterInnen und Gewerbetreibende:**

- Sie müssen - auch bei schriftlich vorgelegten Beauftragungen - in Zweifelsfällen die Berechtigung überprüfen (z.B. Ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?)
- Nicht zu akzeptieren sind Blanko-Unterschriften von Eltern und nachträgliche Eintragungen volljähriger Personen als Erziehungsbeauftragte. In diesem Fall besteht kein Auftragsverhältnis!
- Sie können in keinem Fall selbst die Erziehungsbeauftragung übernehmen. Interessenkollision!

- Ist eine erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben nicht in der Lage (z.B. Alkoholisierung), so handelt sie trotz der vorherigen Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. Somit darf der Aufenthalt bzw. Zutritt nicht gestattet werden.

### **Empfehlungen des Jugendamtes:**

- Die Erziehungsbeauftragung sollte möglichst schriftlich erfolgen (möglichst mit Kopie eines Ausweisdokuments) und folgende Angaben enthalten:
  - ✓ Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes bzw. Jugendlichen
  - ✓ Name, Geburtsdatum und Anschrift der erziehungsbeauftragten Person
  - ✓ Name, Anschrift und Telefonnummer der Eltern
  - ✓ Datum, Ort und Name der Veranstaltung, Zeitraum für die Übertragung, dadurch wird ein klarer Auftragscharakter und eine bessere Transparenz deutlich.
- Im Zusammenhang mit Jugendschutzkontrollen sollten die Eltern für Rückfragen telefonisch erreichbar sein.
- Eltern sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr Vertrauen haben.
- Bei volljährigen Partnern oder Partnerinnen einer minderjährigen Person ist die Erziehungsbeauftragung besonders zu hinterfragen. In Beziehungen besteht grundsätzlich ein partnerschaftliches Verhältnis, bei dem notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. In diesen Konstellationen ist genau darauf zu achten, ob eine Erziehungsbeauftragung unter o. g. Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegt.
- Die Erziehungsbeauftragte Person sollte, wenn möglich, über 25 Jahre alt sein und in einem natürlichen Autoritätsverhältnis zu dem Jugendlichen stehen, wie z.B. ältere volljährige Geschwister, Bekannte der Eltern oder Verwandte.

Für Fragen und Auskünfte zum Jugendschutz steht das Amt für Jugend und Familie Freising unter der Telefonnummer 08161 – 600731 und unter [jugendschutz@kreis-fs.de](mailto:jugendschutz@kreis-fs.de) zur Verfügung.